UVZ-Nr. A 1995 /2022-Stö
(smi)

Errichtung
einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute, den

02. August 2022

ist vor mir,

Oliver Kuhn,

Notar in Landsberg am Lech, an der Geschäftsstelle in 86899 Landsberg am Lech, Hubert-von-Herkomer-Straße 17/III, anwesend:

Herr **Claus-Peter Reisch,**
geboren am 17.04.1961,
wohnhaft Aggensteinstraße 10, 86899 Landsberg am Lech,
nach Angabe nicht verheiratet,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Auf Antrag des Anwesenden beurkunde ich gemäß seinen vor mir abgegebenen Erklärungen, was folgt:

I. Gesellschaftserrichtung

Herr **Claus-Peter Reisch**
errichtet hiermit eine

gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und stellt hierzu den in der Anlage zu dieser Urkunde enthaltenen Gesellschaftsvertrag fest.

II. Einlageverpflichtung

Der Gesellschafter verpflichtet sich, die Einlage auf den Geschäftsanteil gemäß § 3 der Satzung zu erbringen.

III. Geschäftsführerbestellung

Der Anwesende beschließt unter Verzicht auf gesetzliche Form- oder Fristvorschriften was folgt:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr **Claus-Peter Reisch,**
geboren am 17.04.1961,
wohnhaft in 86899 Landsberg am Lech.

Er vertritt die Gesellschaft stets allein und ist berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV. Hinweise

Der Notar wies insbesondere auf folgendes hin:

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Bei Handlungen im Namen der Gesellschaft vor deren Eintragung haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

2. Die Leistungen des Gesellschafters auf die Stammeinlage müssen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an den Einleger zurückfließen. Verdeckte Sacheinlagen sind unzulässig und befreien nicht von der Verpflichtung zur Leistung der Bareinlage. Eine Aufrechnung oder Verrechnung von Bareinlagen ist grundsätzlich unzulässig.

3. Bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister darf der Wert des Gesellschaftsvermögens nicht niedriger sein, als das Stammkapital abzüglich des notwendigen Gründungsaufwands gemäß der Satzung. Der Gesellschafter ist insoweit zur Leistung eines etwaigen Fehlbetrages verpflichtet. Diese Haftung ist nicht auf die Höhe des Stammkapitals beschränkt, sondern unbegrenzt auch für jede darüber hinausgehende Überschuldung.

4. Jeder Gesellschafter haftet - auch bei künftigen Kapitalerhöhungen - für die ordnungsgemäße Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, insbesondere für die ordnungsgemäße Erbringung der Stammeinlagen aller Gesellschafter und die Vollwertigkeit geleisteter Sacheinlagen.

5. Falsche Versicherungen sind strafbar und können Ersatzansprüche zur Folge haben. Dies gilt insbesondere bei falschen Angaben zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, die Leistung der Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand und Sacheinlagen.

6. Staatliche Genehmigungserfordernisse sind auch dann einzuhalten, wenn das Handelsregister dies nicht überprüft.

7. Die konkrete Befreiung vom Wettbewerbsverbot muss entweder in der ursprünglichen Satzung oder durch späteren Gesellschafterbeschluss erteilt werden.

8. Der Notar erteilt keine steuerlichen Auskünfte. Er empfahl, sich beim Finanzamt oder Steuerberater wegen der steuerlichen Aspekte der Gesellschaftsgründung zu erkundigen.

9. Gesellschafter sind wie ordentliche Kaufleute verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Unternehmensfinanzierung und Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenkapital zu sorgen.

10. Beschlüsse und Rechtsgeschäfte sind bei der sogenannten Ein-Personen-Gesellschaft grundsätzlich schriftlich niederzulegen.

V. Kosten, Abschriften

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten dieser Urkunde, ihres Vollzuges und den sonstigen Gründungsaufwand nach Maßgabe der Satzung.

2. Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:
   - die Gesellschaft,
   - der Gesellschafter,
   - das Registergericht beim Amtsgericht Augsburg in elektronischer Form,
   - das Finanzamt -Körperschaftssteuerstelle-.

VI. Vollmacht

Der Anwesende bevollmächtigt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den beurkundenden Notar, für ihn gegenüber dem Handelsregister alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister herbeizuführen.
Die Vollmacht gilt im gleichen Umfang auch für den Fall, dass Eintragungshindernisse behoben werden müssen. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Samt Anlage vorgelesen vom Notar,
von dem Beteiligten genehmigt

und eigenhändig unterschrieben:

OLIVER KUHN ★ NOTAR IN LANDSBERG AM LECH ★

Anlage zur Urkunde des Notars Oliver Kuhn in Landsberg am Lech vom 02.08.2022, UVZ-Nr. A 1995 /2022

Gesellschaftsvertrag

§1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   Claus-Peter Reisch -Hilfe für Menschen in Not- gGmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist 86899 Landsberg am Lech.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

a. Hauptzweck der Gesellschaft ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
b. Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.
c. Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.
d. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
e. Förderung der Entwicklungshilfe.
   Diese Zwecke werden sowohl im Inland als auch im Ausland verfolgt.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Nothilfe im Katastrophenfall im In- und Ausland, humanitäre Projektarbeit in Krisengebieten weltweit und die Ausbildung und Betreuung von Einsatzkräften.
   Die Gesellschaft ist gemäß ihrer Satzung sowohl regierungsunabhängig, nichtreligiös als auch unpolitisch und handelt nach den international anerkannten Grundsätzen der Humanitären Hilfe, wie sie u. a. im „Code of Conduct" des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes festgelegt sind.
   Die Gesellschaft hilft bedingungslos und ohne Ansehen von Rasse, Nationalität,
   Geschlecht, Religion oder Weltanschauung. Die Hilfe orientiert sich ausschließlich am konkreten Bedarf. Sie versucht, soweit wie möglich, lokale Ressourcen für die Umsetzung der Hilfsmaßnahmen zu erschließen.
   Zum Zweck der Gesellschaft gehört auch die Aufklärung über die Situation der Betroffenen.
   Zum Zweck der Gesellschaft gehören auch Maßnahmen zur Herstellung und

Verbesserung der eigenen Einsatzbereitschaft.
Zur Verwirklichung der Ziele strebt der Gesellschaft eine Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung an.
Zur Zielerreichung können auch befristete Projektkooperationen geschlossen werden. Der Zweck wird auch verwirklicht durch Vortragsveranstaltungen und Seminare, insbesondere auch an Schulen, durch die materielle und finanzielle Unterstützung von Betroffenen. Diese Arbeit kann auch durch Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern und Organisationen erfolgen, sowie Durchführung und Unterstützung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen.

f. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
2. Von dem Stammkapital übernimmt Herr **Claus-Peter Reisch** einen Geschäftsanteil mit einen Nennbetrag von 25.000,00 € (Nr.1)
3. Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in bar zu erbringen und sofort in **voller Höhe** zur Zahlung fällig.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten

Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an

Bellevue di Monaco eG
Gemeinnützige Sozialgenossenschaft
Müllerstraße 2
80469 München

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
   Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
   Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Vertretungsbefugnis kann durch Gesellschafterbeschluss für jeden Geschäftsführer abweichend geregelt werden; es kann insbesondere Einzelvertretungsbefugnis erteilt sowie dazu ermächtigt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen und/oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführer nur gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt, ist ausnahmsweise dann ein Geschäftsführer zur Vertretung alleine befugt, wenn die anderen Geschäftsführer und/oder Prokuristen aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht wahrnehmen können. In diesem Fall gilt der noch handlungsfähige Geschäftsführer als alleinvertretungsberechtigt, bis ein neuer Geschäftsführer und/oder Prokurist bestellt wurde oder die Handlungsfähigkeit des bisherigen Geschäftsführers und/oder Prokuristen wieder hergestellt ist. Ist ein Geschäftsführer dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeschlossen, ruft der übrige Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ein, um einen neuen Geschäftsführer nach Abs. 1 dieses § 7 zu bestellen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann alle, mehrere oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleichfalls kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

6. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Dies gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:

a. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
b. Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes
c. Geschäfte außerhalb des Geschäftszwecks
d. Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes oder Beteiligungen an anderen Unternehmen

7. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

8. Die vorstehenden Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht. Ihm gehören an:

   Norbert Gnosa, Rechtsanwalt in Hamburg,
   Sylvia Drexler, Angestellte in Fuchstal,

   .
   Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet bei:
   Niederlegung des Amtes durch das Mitglied,
   Beendigung des Amtes oder des Mandates, das Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war; das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte weiter, bis das neue Aufsichtsratsmitglied bestellt ist;
   Abberufung durch die Gesellschafterversammlung, soweit im vorstehenden Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.

2. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt Norbert Gnosa oder der von ihm bestimmte Vertreter. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein Stellvertreter gewählt.
3. Auf den Aufsichtsrat finden die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 9 Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung

einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet werden.

2. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten. Die Aufsichtsratsitzungen können auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden.
3. Verlangen mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder oder einer der Geschäftsführer unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Vertreter aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod nicht in der Lage an dieser Sitzung teilzunehmen, wählen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder für diese Sitzung einen Sitzungsleiter. Im Rahmen dieser Sitzung dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zum Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafter sind verpflichtet, neue Aufsichtsratsmitglieder bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu wählen oder die Größe des Aufsichtsrats entsprechend seiner neuen Zahl zu reduzieren und einen neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
6. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Claus-Peter Reisch -Hilfe für Menschen in Not- gGmbH ".
7. Über eine Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von dem Vorsitzenden – wenn dieser nicht anwesend war – von dem stellvertretenden Vorsitzenden – und von dem zuvor durch die Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift der Niederschrift und hat unverzüglich eine solche jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat gegenüber dieser ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
2. Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Entlastung der Geschäftsführung;
b. Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers;

c. Entgegennahme des Wirtschaftsplans und Beschlussvorschlag an die Gesellschafterversammlung;
d. Entgegennahme / Prüfung des Jahresabschlusses und Beschlussvorschlag zur Verwendung / Deckung eines Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrages an die Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses;
e. Hingabe von Darlehen;
f. Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Übernahmen von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird und deren Höhe sich an Vergütungen für vergleichbare Aufsichtsratstätigkeiten zu orientieren hat.

2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen entsprechend den für die Geschäftsführer der Gesellschaft geltenden Bestimmungen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letztbekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
6. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.

7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
8. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
9. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:

a. Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages;
b. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
c. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
d. Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
e. Änderungen des Gesellschaftszwecks;
f. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
g. Sitzverlegung ins Ausland;
h. Liquidation der Gesellschaft.

10. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die Geschäftsführer unterrichten den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Geschäftslage, darüber hinaus nach Bedarf unverzüglich, insbesondere bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen.

§ 13 Treupflichten; Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafter sind nicht berechtigt während der Dauer der Gesellschaft mit einem Konkurrenten der Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Konkurrenten im Sinne dieser Konkurrenzschutzklausel sind andere, mit der Gesellschaft vergleichbare Unternehmen, die den gleichen oder einen ähnlichen Unternehmenszweck verfolgen oder die aufgrund ihrer Tätigkeit geeignet sind, das Erreichen des Unternehmenszwecks für die Gesellschaft zu verhindern oder zu erschweren. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Konkurrenzklausel, ist der jeweilige Gesellschafter zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet. Darüberhinaus hat der Gesellschafter seinen durch die Konkurrenzhandlung erwirtschafteten Umsatz an die Gesellschaft herauszugeben.

3. Die Geschäftsführer und/oder Gesellschafter können von dem Verbot des Wettbewerbs mit der Gesellschaft ganz oder teilweise durch Gesellschafterbeschluss entbunden werden. Der Gesellschafterbeschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Der vom Wettbewerbsverbot Befreite hat dabei kein Stimmrecht, es sei denn, alle Anteile sind zwischenzeitlich in seiner Hand vereinigt oder alle Gesellschafter sollen von der Treuepflicht entbunden werden. Über ein mögliches Entgelt zur Abgeltung der Befreiung von dem vertraglichen Wettbewerbsverbot befindet die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Fall.

§ 14 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.

2. Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.
3. Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei auch freie Rücklagen gebildet werden

können. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an mit ihm konzernverbundene Unternehmen, sofern diese der aktienrechtlichen Beherrschung unterworfen sind.

2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Erwerbsrechts gelten die §§ 504 ff. BGB sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Entgelt gem. § 18 dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmen ist, wobei der Höchstpreis der mit dem Dritten vereinbarte Preis ist. Soll die Veräußerung unentgeltlich vorgenommen werden, so wird das Entgelt gemäß § 18 dieses Gesellschaftsvertrages um 10 % ermäßigt. Den übrigen Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.
3. Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

a. ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
b. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
c. von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;

d. ein Gesellschafter verstirbt;

3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§17 Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2022. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen. § 18 gilt entsprechend.
3. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§18 Einziehungsentgelt

1. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt.

2. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach § 4 Abs. 3.
3. Abs. 1 und 2. gelten entsprechend für die Abtretung von Geschäftsanteilen gem. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 2.

§ 19 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.

2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt Claus-Peter Reisch.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.
4. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

- Ende der Satzung -